

Inhalt**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 150 Kirchen; hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Mastholte und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Rietberg, S.149–151
- 151 Kirchen; hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Frieden Herford und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Herford, S.151–152
- 152 Kirchen; hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Bonifatius Eilshausen und Pfarrvikarie St. Joseph Spenge und Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Enger, S.152–153
- 153 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 103. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh, S.152–153
- 154 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 64. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke, S.153
- 155 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 65. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke, S.153–154

- 156 Planfeststellung; hier: Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG a.F. und § 74 Abs. 4 und Abs. 5 VwVfG im Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme, S.154–155
- 157 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof über den Umbau der Kreisstraße 4 (Sennestraße) in der OD Hövelhof (Bauabschnitt II), S.155–156
- 158 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S.156–157
- 159 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, S.157–158
- 160 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels, S.158

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 161 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Sitzung der Verbandsversammlung, S.159
- 162 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 102. Sitzung der Verbandsversammlung, S.159

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**150 Kirchen;****hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Mastholte und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Rietberg**

Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus d.Ä. Mastholte und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Rietberg

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus d.Ä. Mastholte wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Rietberg zugewiesen.

Damit erlischt zugleich der Pastoralverbund Rietberg-Süd.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Rietberg bilden die bisherigen Außengrenzen der zwei Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Jakobus d.Ä. wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Rietberg.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus d.Ä. Mastholte werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Rietberg als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. Mastholte geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. Rietberg über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. Mastholte geht deren im Grundbuch von Rietberg eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Rietberg Blatt 12133

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde zu Mastholte, Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Mastholte	7	12	15 960	Landwirtschaftsfläche, Auf der Möse
Mastholte	10	27	5 053	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Jakobistr. 1, Rietberger Str. 85
Mastholte	23	92	4 315	Friedhof, Gebäude- und Freifläche, Katthagenstr. 12, Verkehrsfläche
Mastholte	23	93	7 550	Friedhof, Katthagenstr.

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. Rietberg über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä. Mastholte bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. Rietberg verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben, anzupassen:

Grundbuch von Rietberg Blatt 2725

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Mastholte (Kaplanei), Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Mastholte	7	14	6 459	Ackerl., Auf der Moese
Mastholte	10	479	2 077	Wohnen, Jakobistr. 5 Hof- u. Gebfläche
Mastholte	6	56	3 348	Landwirtschaftsfläche, Mösenwiese
Druffel	014	146	966	Landwirtschaftsfläche, An der Bahnhofstr.

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Kaplanei zu Mastholte (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. Rietberg)

und

Grundbuch von Rietberg Blatt 2985

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Mastholte (Pfarrküsterie), Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Mastholte	10	134	815	Hof- u. Gebdf., Kalefeldstr. 29
Mastholte	10	135	813	Hof- u. Gebdf., Kalefeldstr. 31
Mastholte	10	136	811	Hof- u. Gebdf., Kalefeldstr. 33
Mastholte	10	137	810	Hof- u. Gebdf., Kalefeldstr. 35
Mastholte	10	138	758	Hof- u. Gebdf., Kalefeldstr. 37

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Pfarrküsterie in Mastholte (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. Rietberg)

und

Grundbuch von Rietberg Blatt 4897

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde, (Pfarre zu Mastholte) Rietberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Mastholte	7	13	14 251	Ackerland, Auf der Möse
Mastholte	7	42	21 889	Ackerland, Laubwald, Auf der Möse, Unland
Mastholte	8	9	759	Hof- u. Gebäudefläche u. Langenberger Str., Entsorgung

Der gesetzliche Anteil an dem Grundstück

Mastholte	8	11		Wasserlauf, Rieke
Mastholte	8	160	2 315	Gebäude- u. Freifläche, Rietberger Straße 86
Mastholte	8	162	11 870	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Riekstraße 90, 90 a, Rieke

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Pfarre zu Mastholte (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. Rietberg)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Der für den Pastoralverbund Rietberg-Süd bestehende Gesamtpfarrgemeinderat bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl unberührt.

Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2019, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 17. Mai 2018
1.11/3424.11#23705/90/3-2018

Der Erzbischof von Paderborn
Erzbischof

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 17. Mai 2018 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bestimmte

Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus d.Ä. Mastholte und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Rietberg

werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 6. Juni 2018
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 149–151

**151 Kirchen;
hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Frieden Herford und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Herford**

Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Frieden Herford und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Herford

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Frieden Herford wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Herford zugewiesen.

Zugleich wird die für den innerkirchlichen Rechtsraum im Bereich der Pfarrei St. Johannes Bapt. Herford bestehende Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Paulus Herford aufgehoben und gehört ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde territorial und seelsorglich in vollem Umfang zur Pfarrei St. Johannes Bapt. Herford.

Damit erlischt der Pastoralverbund Herford.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Herford bildet die bisherige Außengrenze der aufgehobenen Kirchengemeinde.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche Maria Frieden wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Herford.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden Herford werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Herford als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden Herford geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. Herford über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden Herford geht deren im Grundbuch von Herford eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Herford Blatt 2970

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Maria Frieden in Herford

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Herford	79	458	386	Weg, Am Lübberlindenweg
Herford	79	503	7 907	Gebäude- und Freifläche, Lübberlindenweg 4
Herford	79	449	32	Weg, An der Mindener Str.
Herford	79	496	620	Gebäude- und Freifläche, Bonifatiusstr. 17

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. Herford über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden Herford bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. Herford verwaltet.

Artikel 7

Die Zusammensetzung des am 17./18. November 2018 zu wählenden Gesamtpfarrgemeinderates wird durch diese Aufhebung nicht berührt.

Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2019, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 4. Juni 2018
1.11/3424.11/92/20-2018

Der Erzbischof von Paderborn
Erzbischof

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 4. Juni 2018 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bestimmte

Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Frieden Herford und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Herford

werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 6. Juni 2018
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 151-152

**152 Kirchen;
hier: Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Pfarrvikarie St. Bonifatius Eilshausen und
Pfarrvikarie St. Joseph Spenge und Zuweisung
der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde
Pfarrei St. Dionysius Enger**

Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Bonifatius Eilshausen und Pfarrvikarie St. Joseph Spenge und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Enger

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Bonifatius Eilshausen und Pfarrvikarie St. Joseph Spenge werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Enger zugewiesen.

Damit erlischt zugleich der Pastoralverbund Widukindsland.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Enger bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherigen Pfarrvikariekirchen St. Bonifatius (Eilshausen) und St. Joseph (Spenge) werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Enger.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Bonifatius Eilshausen und Pfarrvikarie St. Joseph Spenge werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Enger als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius Eilshausen und St. Joseph Spenge geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius Enger über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius Eilshausen und St. Joseph Spenge geht deren in den Grundbüchern von Eilshausen und Spenge eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Eilshausen Blatt 470

Eigentümer: Katholische Pfarrvikarie „St. Bonifatius“ in Eilshausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Eilshausen	6	34	1702	Gebäude- und Freifläche, Bonifatiusweg 6,8

und

Grundbuch von Spenge Blatt 848

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde „St. Josef“ in Spenge Krs. Herford

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Spenge	16	424	2576	Gebäude- und Freifläche, Bussche-Münch-Straße 10

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius Enger über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius Eilshausen und St. Joseph Spenge bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius Enger verwaltet.

Artikel 7

Die Zusammensetzung des am 17./18. November 2018 zu wählenden Gesamtpfarrgemeinderates wird durch diese Aufhebung nicht berührt.

Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2019, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 6. Juni 2018
1.11/3424.11/92/19-2018

Der Erzbischof von Paderborn
Erzbischof

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 6. Juni 2018 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bestimmte

Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrvikarie St. Bonifatius Eilshausen und Pfarrvikarie St. Joseph Spenge und Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Enger werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bil-

derung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 12. Juni 2018
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 152–153

**153 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 103. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh
vom 5. Juni 2018**

Aufgrund des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein Westfalen - LNatschG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG. vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) wird verordnet:

§1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1975, S. 120 ff.) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Harsewinkel, Gemarkung Marienfeld, Flur 4, Flurstücke 25 tlw., 30 tlw. und 366

werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Gütersloh in Gütersloh
 - beim Bürgermeister der Stadt Harsewinkel
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturenschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 5. Juni 2018
51.2.3-002/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 152–153

**154 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 64. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke
vom 6. Juni 2018**

Aufgrund des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein Westfalen - LNatschG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG. vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) wird verordnet:

§1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1966, S. 89) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Rahden, Gemarkung Preußisch Ströhen, Flur 9, Flurstücke 27, 190 tlw., 192, 195, 197, 198, 199, 200, 215 tlw., 369, 463 und 479

sowie

Gemarkung Preußisch Ströhen, Flur 17, Flurstücke 198, 212, 252 tlw., 257, 258 tlw., 263, 265, 266, 267, 268, 269, 296, 307 und 308 tlw.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden
 - beim Bürgermeister der Stadt Rahden
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturenschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 6. Juni 2018
51.2.3-005/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 153

**155 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 65. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke
vom 6. Juni 2018**

Aufgrund des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein Westfalen - LNatschG NRW) vom 15. November

2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG. vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) wird verordnet:

§1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1966, S. 89) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Espelkamp, Gemarkung Espelkamp, Flur 17, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 86, 87 tlw. und 97 tlw.

werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden
 - beim Bürgermeister der Stadt Espelkamp
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 6. Juni 2018

51.2.3-005/2018-002

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 153-154

156

Planfeststellung;

hier: Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG

a.F. und § 74 Abs. 4 und Abs. 5 VwVfG im

Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines

Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in

Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme

Auf Antrag der Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH & Co. KG, in der Neustadt 1, 31737 Rinteln hat die Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde den Plan zur Herstellung eines Gewässers im Zuge des Sand- und Kiesabbaus in Bad Oeynhausen, Gemarkung Rehme gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt.

Die geplante Abbaufäche liegt in der Gemarkung Rehme der Stadt Bad Oeynhausen und umfasst in der Flur 9 die Flurstücke 1 (tlw.), 2 und 3, in der Flur 15 die Flurstücke 57-63. Für die Kompensation werden in der Flur 9 die Flurstücke 35,

37, 38 und 124 (je tlw.) in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Planfeststellung ist befristet und mit Auflagen zum Umwelt- und Nachbarschutz verbunden.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans und der Umweltverträglichkeitsstudie in der Zeit vom

29. Juni 2018 bis einschließlich 12. Juli 2018

bei der **Stadt Bad Oeynhausen**, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 17.30 Uhr

bei der **Stadt Vlotho**, Rathaus, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, 3. Obergeschoss, Zimmer 37 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr – 17.00 Uhr

sowie bei der **Stadt Porta Westfalica**, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über

www.badoeynhausen.de/rathaus-politik-verwaltung/aus-schreibungen-bekanntmachungen/bekanntmachungen

www.vlotho.de > Vlotho für seine Bürgerinnen und Bürger > Stadtverwaltung > Amtliche Bekanntmachungen

www.portawestfalica.de/bauleitplanung > Planfeststellungen

zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in Bad Oeynhausen, Vlotho und Porta Westfalica. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – der Inhalt der in den Auslegungslokalen in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 54 (54.12)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
poststelle@brdt.nrw.de

schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist der Trägerin des Vorhabens zugestellt worden. Gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Betroffenen wird die Zustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen, den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss weist in Kapitel B. unter Nr. D folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden
Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Detmold, den 8. Juni 2018
54.01.14.70-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Barbara Späth

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 154–155

157

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof über den Umbau der Kreisstraße 4 (Sennestraße) in der OD Hövelhof (Bauabschnitt II)

Vereinbarung
zwischen

dem **Kreis Paderborn**, Aldegrevestraße 10-14,
33102 Paderborn, vertreten durch den Landrat,
nachfolgend „**Kreis**“ genannt,

und

der **Sennegemeinde Hövelhof**, Schlossstraße 14, 33161
Hövelhof, vertreten durch den Bürgermeister,
nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

über den **Umbau der Kreisstraße 4 (Sennestr.) in der OD Hövelhof (Bauabschnitt II)**

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW S 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S 621) jeweils in der aktuellen Fassung. Daneben sind die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) vom 24. Februar 1978 (Rd.Erl. d. MWMV) in der aktuellen Fassung Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Vorbemerkung:

Die Kreisstraße 4 (Sennestr.) soll in der Ortsdurchfahrt Hövelhof vom Bahnübergang bis zur OD-Grenze (Bauabschnitt II) seitens des Kreises Paderborn zur Verbesserung der Ver-

kehrssicherheit umgebaut werden. Zugleich plant die Gemeinde eine Erneuerung der Kanalisation und der Wasserleitung in Teilbereichen sowie den Bau einer Buswendeschleife an der Krollbachschule.

§ 1**Zuständigkeit**

- a) Die Gemeinde und der Kreis planen gemeinsam den Ausbau der Kreisstraße 4 (Sennestraße) in der Ortsdurchfahrt Hövelhof.
Der Kreis plant den Ausbau der Kreisstraße und den Einbau von geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen. Zudem erstellt der Kreis DIN-gerechte Straßenbeleuchtungsanlagen im Bereich der neuen Querungen und Fahrbahnteiler. Die DIN-gerechte Gestaltung der restlichen Straßenbeleuchtungsanlage übernimmt die Gemeinde. Die Gemeinde plant die Erneuerung der bereits vorhandenen Wasserleitung und der Kanalisation im Gehweg sowie den Bau einer Buswendeschleife an der Krollbachschule.
- b) Die durch die vorg. Maßnahmen notwendig werdenden Arbeiten am Gehweg werden vom jeweiligen Veranlasser durchgeführt. (Zur Kostenbeteiligung des Kreises an der Herstellung von Teilen des Hochbordes siehe § 2 g))
- c) Art und Umfang der Maßnahme sowie die Abrechnungsgrenzen bestimmen sich nach den beigefügten Plänen.
- d) Die Aufgaben welche der Kreis von der Stadt gem. dieser Vereinbarung übernimmt (u. a. Ausschreibungsverfahren/ Submission), werden in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) vom Kreis übernommen.

§ 2**Durchführung der Maßnahme / Kostenverteilung**

- a) Gemeinde und Kreis schreiben die Baumaßnahmen gemeinsam aus. Die jeweiligen Leistungsverzeichnisse werden vom zuständigen Baulastträger selbst erstellt. Das Ausschreibungsverfahren und die Submission führt der Kreis durch.
- b) Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:
 - Los 1: Allgemeine Kosten der Baustelle (Baustelleneinrichtung, Umleitungsbeschilderung etc.). Die zugehörigen anteiligen Kosten werden im Verhältnis der geprüften Angebotssummen der Lose 2 bis 4 aufgeteilt und vergeben.
 - Los 2: Leistungen zum Bau der Buswendeschleife Krollbachschule (zu Lasten der Gemeinde).
 - Los 3: Leistungen zu Lasten der Gemeinde (mit Ausnahme der Leistungen nach Los 2).
 - Los 4: Leistungen zu Lasten des Kreises.
- c) Die Auftragsvergabe für die vorg. Lose erfolgt von Gemeinde und Kreis getrennt an denselben Auftragnehmer.
- d) Die Gemeinde und der Kreis sind für die Planung, Antragstellung für Fördermittel, Ausschreibung, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Abnahme der eigenen Bauleistungen zuständig. Sie überprüfen die eigenen Gewährleistungspflichten und machen Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- e) Der Kreis beauftragt die Planungsleistungen für die Maßnahmen gem. Los 4 sowie für die Oberflächenarbeiten aus Los 3. Die Kosten für diese Planungsleistungen werden aufgeteilt im Verhältnis der geprüften Angebotssummen der jeweiligen Bauleistungen.
Die Gemeinde beauftragt die Planungsleistungen für die Maßnahme gem. Los 2 sowie für die Arbeiten an der Kanalisation und Wasserleitung aus Los 3.
- f) Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgt gemeinsam durch die Gemeinde und den Kreis für die jeweils eigenen Bauleistungen.
- g) In den Bereichen, in denen der Gehweg von der Gemeinde wieder herzustellen ist, zugleich aber eine Verdrängung durch Maßnahmen des Kreises erfolgt, beteiligt sich dieser gem. Nr. 13 der ODR mit 11,- €/lfdm. an der Herstellung des Hochbordes. (s. auch beigefügte Pläne)

§ 3**Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung**

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Demnach obliegt die Straßenbaulast innerhalb der Ortsdurchfahrt ab Vorderkante Bordstein der Gemeinde.

§ 4**Oberflächenentwässerung**

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Straßenwasser auch weiterhin in die Kanalisation aufzunehmen und nach den gesetzlichen Regelungen abzuführen. Die dafür anfallenden Entwässerungsgebühren sind jährlich in Rechnung zu stellen.

§ 5**Schriftform und Geltungsdauer**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist vor Abschluss und Abrechnung der gesamten Baumaßnahme nicht möglich. Danach kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde hat sie die darin enthaltenen Verpflichtungen in geeigneter Weise weiterhin zu erfüllen oder ausrechend Ersatz zu leisten.

§ 6**Inkrafttreten der Vereinbarung**

Seitens des Kreises kann die Baumaßnahme nur dann finanziert/durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Mittel im Haushalt bereitgestellt und die beantragten Zuschussmittel nach dem EntflechtG bewilligt werden. Abweichend vom Wortlaut in § 24 Abs. 4 1. Halbsatz GkG wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung erst wirksam, wenn für die Baumaßnahme der Bewilligungsbescheid nach dem EntflechtG oder die Zustimmung zum vorzeitigen zuschussunschädlichen Baubeginn gem. Ziff.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu §§ 44 LHO durch die Bezirksregierung Detmold erteilt wird.

§ 7**Bestandteile der Vereinbarung**

Der Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

Kostenteilungspläne 1 bis 3

Für den Kreis Paderborn:

Paderborn, den 16. Mai 2018

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 16. Mai 2018

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Sennegemeinde Hövelhof

Hövelhof, den 23. Mai 2018

Michael Berens
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16./23. Mai 2018 zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof über den Umbau der Kreisstr. 4 (Sennestraße) in der oD Hövelhof (Bauabschnitt II) habe gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 7. Juni 2018

31.01.2.3-002/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 155–156

**158 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung;
hier: Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 7. Juni 2018

Dezernat 33

33 – 81304 H.O.

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 im Flurbereinungsverfahren Rott, Gemeinde Extertal, Kreis Lippe

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Datum vom 15. März 2018 einen Maßnahmenplan für die „Vereinfachte Flurbereinigung Rott“ erlassen.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) – ist mit Beschluss vom 28. Juni 2013 eingeleitet worden.

Durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren soll ländlicher Grundbesitz unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer zweckmäßig gestaltet und neu geordnet werden.

Hierbei werden im Einzelnen folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Herstellung gesicherter Grundstückerschließungen
- die Überführung der Trasse der Oberdorfstraße (Ortschaft Friedrichswald) in das Eigentum der Stadt Rinteln (Landkreis Schaumburg, Bundesland Niedersachsen) als künftige Trägerin der Straßenunterhaltungslast und damit einhergehend
- die dementsprechende länderübergreifende Änderung der Gemeindegrenze zwischen Extertal und Rinteln

Auf der Grundlage des Maßnahmenplanes ist zur Herstellung gesicherter Grundstückerschließungen in der Gemarkung Rott der Weg „Kiepenböhen“ in der vorhandenen Wegetrasse auszubauen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob dieses Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens:

Der asphaltierte Weg führt über Privatgrundstücke und hat eine Länge von ca. 250 m und eine Breite von ca. 3,00 m. Die Bankettbereiche sind jeweils ca. 0,50 cm breit. Die Tragfähigkeit des Weges, insbesondere für schwere land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ist nicht mehr gegeben. Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt ein Neuaufbau der asphaltierten Deckschicht. Die Bankettbereiche werden ausschließlich mit Naturschotter (keine Industrieschlacken u. ä.) ausgeführt. Flächeninanspruchnahmen über die bisherige Größe der Wegetrasse sind nicht vorgesehen.

Standort des Vorhabens:

Das Umfeld des Weges „Kiepenböhen“ wird geprägt

durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Streubebauung mit Wohnhäusern. Der Maßnahmenbereich liegt innerhalb des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal und steht in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen. Der Maßnahmenbereich liegt innerhalb des flächigen Landschaftsschutzgebietes Östliches Lipper Bergland (Objektkennung LSG-3820-0015).

Weitere schutzwürdige Gebiete und Einzelobjekte entsprechend dem Kapitel 4 Bundesnaturschutzgesetz „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ mit dem Abschnitt 1 (Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft“ und dem Abschnitt 2 „Netz Natura 2000“ sind durch die Planungen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen. Wasserschutzgebiete im Verfahrensgebiet sind ebenfalls nicht vorhanden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Über den Status-quo hinausgehende Beeinträchtigungen der Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Klima sowie Tier und Pflanzenwelt finden nicht oder nur im untergeordneten Maße statt.

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung aufgrund der überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 156–157

159 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. Juni 2018
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0024/18/7.24.1

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Aachener Str. 1042 a, 50858 Köln, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG als 2. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker einschl. erforderlicher Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 32791 Lage, Heidesche Str. 70 (Gemarkung Lage, Flur 5, Flurstücke 568, 569, 128, 129 und 466).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage. Zudem handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Der Antrag beinhaltet die Verlängerung der Kampagne auf 150 Tage im Jahr, die Erhöhung der Kapazität der Weißzuckerproduktion aus der Rübenanlieferung auf 250.000 t/a, die Erneuerung der vorhandenen Rübenaufbereitung und

den Neubau der Pellethalle. Die geänderte Anlage soll im Dezember 2018 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben ist nach § 9 und Nr. 7.23.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Entscheidung hierüber wird gesondert bekannt gegeben.

Nachfolgend genannte Antragsunterlagen hat die Antragstellerin vorgelegt:

- Immissionsschutz-Gutachten (Geruchsimmissionsprognose für eine Zuckerfabrik in Lage)
- Bericht über durchgeführte Emissionmessungen
- Ermittlung der staub- und gasförmigen Emissionen und Immissionen durch den Betrieb einer Zuckerfabrik im Rahmen eines Genehmigungsantrags gemäß § 16 BImSchG
- Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation im Rahmen des Antrages auf die 2. Teilgenehmigung für diverse Umbaumaßnahmen sowie eine Erhöhung der Zuckerproduktion bei der Zuckerfabrik Lage der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom

25. Juni 2018 bis einschließlich 24. Juli 2018

bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold, Raum A 305,
Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Freitags 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom

25. Juni 2018 bis einschließlich 24. Juli 2018

bei der

- Stadtverwaltung Lage im Bürgerservice, Am Drawen Hof 1
32791 Lage,
Montag: 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag: 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

aus.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 25. Juni 2018 bis einschließlich 24. August 2018, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts

der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

19. September 2018, ab 10.00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin findet im Saal des Bürgerhauses am Clara-Ernst-Platz, Clara-Ernst-Platz 6 in 32791 Lage statt. Bei Bedarf wird die Erörterung am jeweils darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 157–158

160 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das kleine Dienstsiegel mit der Nr. 10 der Bezirksregierung Detmold ist in Verlust geraten. Hiermit wird es für ungültig erklärt.

Beschreibung des ungültigen Dienstsiegels: Durchmesser 22 mm, Umschriftung: Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 29. Mai 2018

Bezirksregierung Detmold
Die Regierungspräsidentin

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 158

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

161 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 4. Juli 2018, 10:30 Uhr, am Remterweg 45 in 33617 Bielefeld, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung
2. Verbandsangelegenheiten
 - 2.1 Entwurf des Jahresabschlusses 2017
 - 2.2 Zukünftige Finanzstrategie des Zweckverbandes
 - 2.3 Digitalisierung am Studieninstitut
 - 2.4 Entgelte für Sonderlehrgänge
 - 2.5 Änderung des Stellenplans 2018
3. Zwischenbericht der Studienleitung zur Geschäftsentwicklung
4. Umschulungsprüfungsordnung
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6. Einstellung von zwei hauptamtlichen Lehrkräften im Fachbereich Medizin und Rettungswesen
7. Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft im Fachbereich Fortbildung
8. Neubesetzung der Leitungsstellen 2019
9. Beförderungen
10. Verschiedenes

Bielefeld, den 8. Juni 2018

Dr. Effing
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 159

162 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 102. Sitzung der Verbandsversammlung

Am Donnerstag, den 28. Juni 2018 um 15:00 Uhr findet in der Aula (Erdgeschoss) des Handwerksbildungszentrums (HBZ) der Lippe Bildung eG, Johannes-Schuchen-Straße 4, 32657 Lemgo-Lüttfeld die Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Innovation Campus OWL: Schienennahe Stadtentwicklung und Perspektiven für den SPNV
2. Up-to-you! Bus&Bahn machen Schule e. V.: Bericht über aktuelle Tätigkeiten im Verbandsgebiet
3. Jahresabschluss Haushaltsjahr 2017
4. SPNV-Leistungsveränderungen 2019
5. Verbesserung der Service- und Sicherheitsfunktionen im NWL
6. Anmeldung Fortschreiben Infrastrukturfinanzierungsplan NRW
7. Erarbeitung Digitalisierungsstrategie NWL
8. Finanzierung Sicherheitskonzeption Hamm - Bielefeld
9. Förderprogramm NWL gem. § 12 ÖPNVG NRW
10. Bestellung Mitglieder des Beirates
11. Erste Erfahrungen zum Ersatzkonzept Großbaustellen Bielefeld
12. VVOWL-Unterrichtsmaterialien zur Mobilitätserziehung an Schulen
13. Bericht des Vorstandsvorstehers/der Geschäftsführung
14. Anfragen und Bekanntgaben

Nichtöffentlicher Teil

15. Zukünftige Aufbauorganisation NWL
16. SPNV-Finanzierung NWL 2018 - 32
17. Förderangelegenheiten
18. Bericht des Vorstandsvorstehers/der Geschäftsführung
19. Anfragen und Bekanntgaben

Bielefeld, den 12. Juni 2018

Kurt Kalkreuter
Versammlungsvorsitzender

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 159

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298